

An das  
Bundesministerium für Finanzen

An die  
Sozialdemokratische Parlamentsfraktion

An den  
Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei

An den  
Grünen Klub

An den  
Freiheitlichen Parlamentsklub

An den  
Parlamentsklub des BZÖ

**Betrifft:**      **Regierungsvorlage zum Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Grundsteuergesetz 1955, das Bundesgesetz über eine Abgabe vom Bodenwert, das Gebührengesetz 1957, die Bundesabgabenordnung, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das EUROFIMA-Gesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz und das Finanzausgleichsgesetz 2008 geändert werden – Abgabenänderungsgesetz 2010 (AbgÄG 2010)**

#### **Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 195. Sitzung am 23. April 2010 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

## **Zu Artikel 2 (Änderung des Körperschaftssteuergesetz 1988):**

### **Zu § 13 Abs. 6:**

Es sollte in den Erläuterungen die Erforderlichkeit der Offenlegung im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung näher dargelegt werden.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Umsatzsteuergesetz 1994):**

### **Zu § 27 Abs. 6a:**

Aus datenschutzrechtlicher Sicht zu bemerken, dass soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung gemäß § 1 Abs. 2 DSG 2000 nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig sind und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden. Da konkrete Auskunftsbegehren offenbar nicht an einen Verdacht der Steuerhinterziehung gebunden werden können, sollte dahingehend näher dargelegt werden, dass es sich hierbei um das gelindeste Mittel handelt. Unklar ist in diesem Zusammenhang weiters, ob es sich um ein Auskunftsersuchen im Einzelfall handelt, worauf der Gesetzestext hindeutet. Sollte jedoch mit dieser Bestimmung eine umfassendere Übermittlung gemeint sein, wäre der Gesetzestext dahingehend zu präzisieren bzw. auf seine Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Aus den Erläuterungen geht zwar hervor, dass die Auskunftsverpflichtung nur auf Verlangen der Abgabenbehörden besteht und nur jene Daten erfasst, die sich aus den Unterlagen der Postdienstleister ergeben. Eine gesetzliche Klarstellung wäre jedoch insofern notwendig, als den Postdiensten aus dieser Bestimmung keine Verpflichtung erwächst, die geforderten Daten zu erheben bzw. zu speichern.

Es wird weiters vorgeschlagen, den Zweck auf den in den Erläuterungen genannten Bereich im Gesetzestext selbst zu beschränken. Es wären durchaus noch andere Konstellationen denkbar, unter der die derzeit vorgesehene Auskunftspflicht fallen könnte.

27. April 2010  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**